

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.1994

Geschäftszahl

93/09/0173

Rechtssatz

Ist unbestrittenermaßen ein Fall der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung vorgelegen, so konnte die Behörde unbedenklich davon ausgehen, daß das Unternehmen des Beschuldigten als Beschäftigter Einfluß auf die Arbeitseinteilung und Kontrolle über die bei ihm eingesetzten polnischen Arbeitskräfte hatte. Damit liegt aber jedenfalls ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis iSd § 2 Abs 2 lit b AuslBG vor (Hinweis E 10.12.1986, 84/09/0146).